

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ der Stadt Senden (Gebührensatzung)**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 04.04.1993

(GVBl S. 264) erlässt die Stadt Senden folgende Satzung

### **§ 1 G\_ebührenpflicht**

Für die Benutzung der Eislaufanlage „Illerau“ erhebt die Stadt Senden Gebühren nach dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührenschildner ist derjenige, der die Eislaufanlage benutzt oder Leistungen im Sinne dieser Satzung in Anspruch nimmt.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsdrehkreuzes zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Für Sonderleistungen (wie Kurse jeglicher Art) können im Einzelfall Teilnehmerbeiträge erhoben werden, die zusätzlich zur Eintrittsgebühr entrichtet werden müssen. Deren Höhe wird durch die Betriebsleitung festgelegt.
- (4) Sämtliche Gebühren und Teilnehmerbeiträge sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 Gebührenermäßigungen**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson von den Benutzungsgebühren befreit.
- (2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 5 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres..
- (3) Schüler und Berufschüler (auch über 18 Jahre), Studenten, schwerbehinderte mit einem Grad von mindestens 50% der Erwerbsminderung, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger mit Sozialhilfebescheid, erhalten eine Gebührenermäßigung gemäß § 5, Abs. 1 bis 3 Ziff. c), dieser Satzung gegen Nachweis.
- (4) Familienkarte (klein) gemäß § 5, Abs. 1 Ziff. d) entspricht 1 Elternteil oder 1 Großelternteil mit bis zu 3 eigenen Kindern/ Enkeln, Kinder im Familientarif gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Familienkarte (groß) gemäß § 5, Abs. 1 Ziff. e) entspricht Eltern oder Großeltern (max. 2 Erwachsene) mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Elternteil und Großelternteil mit bis zu 3 eigenen Kindern / Enkeln, Gleichgeschlechtliche Paare in eheähnlicher Beziehung (gemeinsamer Haushalt) mit bis zu 3 eigenen Kindern, Kinder im Familientarif gelten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 5 Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren-betragen für die Eislaufanlage „ Illerau “:

- (i) Einzeleintritt
- |  |              |
|--|--------------|
| a) Erw achsene- pro Laufzeit   | <b>5,00€</b> |
| b) Erwachsene -Abendlaufzeit ab 17.00 Uhr  | <b>2,50€</b> |
| c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche - pro Laufzeit<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | <b>2,50€</b> |
| d) Familienkarte klein - pro Laufzeit  | 7,50€        |
| e) Familienkarte groß -.pro Laufzeit   | 10,00€       |
- (2) 10-er Karte
- |   |        |
|---|--------|
| a) Erwachsene -für 10 Laufzeiten  | 45,00€ |
| b) Erw achsene-für 10 Abendlaufzeiten   | 22,00€ |
| c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche - für 10 Laufzeiten<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 20,00€ |
- (3) 30-er Karte
- |   |         |
|---|---------|
| a) Erw achsene- für 30 Laufzeiten   | 120,00€ |
| b) Erwachsene - für 30 Abendlaufzeiten  | 60,00€  |
| c) Ermäßigte, Kinder und Jugendliche - für 30 Laufzeiten<br>(vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 55,00€  |
- (4) sonstige Gebühre-n
- |  |                |
|--|----------------|
| a) Eisstockschiützen   | 5,00€          |
| b) Schüler (im Rahmen des Unterrichts)   | 1,50€          |
| c) Zuschauer   | <b>2,00€</b>   |
| d) Verleih von Schlittschuhen  | 4,50€          |
| Verleih von Schlittschuhen an Schulen  | <b>2,00€</b>   |
| e) Hobby- Mannschaft je Trainingseinheit   | <b>150,00€</b> |
| " auf Eis  |                |
| " auf Asphalt  | 50,00€         |
| f) Wert ersatz für Schrankschlüssel  | <b>25,00€</b>  |
| g) Gebühr für die Behebung von Verunreinigungen<br>unbeachtet eventueller Schadenersatzansprüche | <b>50,00€</b>  |
- (5) Kostenersätze
- Die Kostenersätze für das/den:
- Schleifen von Schlittschuhen
  - Sonderschliff (Hockey oder Kunstlauf)
  - Schnürsenkel
- werden von der Betriebsleitung vor Saisonbeginn festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.

## § 6 Nutzungsentgelt

In allen festgelegten Entgelten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe enthalten.

## § 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Februar 2024 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 05. Oktober 2023 außer Kraft.

Senden, den 17. Januar 2024

STADT SENDEN

ck\_ -

Claudia Schäfer-Rudolf  
Erste Bürgermeisterin

UJ4W "

Hauptausschuss vom 17.01.2024